

Verordnungen und Vorschriften

Erste Hilfe in der Praxis

Die Unternehmerpflichten zur Ersten Hilfe ergeben sich sowohl aus staatlichem Recht wie durch §4 Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung, als auch aus dem Recht der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungen (DGUV) in Form der DGUV-Vorschrift 1 im Abschnitt Erste Hilfe. In §24 werden dabei die allgemeinen Pflichten eines Unternehmers zum Thema Erste Hilfe benannt. Um ein adäquates Handeln bei einem Unfall zu ermöglichen und schnelle Hilfe zu leisten, sind die Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal bereitzustellen. Doch was heißt das konkret?

Verbandkasten oder Notfallkoffer?



Zur Grundausstattung einer jeden Praxis gehört ein aktueller Verbandkasten, welcher jederzeit leicht zugänglich aufzubewahren und dessen Standort mithilfe des abgebildeten Piktogramms zu kennzeichnen ist.

Für kleine Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten ist ein kleiner Verbandkasten der DIN 13157 notwendig, für Unternehmen ab 51 Beschäftigten der große Verbandkasten entsprechend der DIN 13169. Achtung: Der KFZ-Verbandkasten nach DIN 13164 ist nicht ausreichend!

Das Vorhalten eines Notfallkoffers wird lediglich für ambulant operierende Praxen empfohlen. Derzeit gibt es jedoch keine gesetzlichen Grundlagen, die Zahnarztpraxen dazu verpflichten.

Wie viele Ersthelfer müssen in welchem Intervall qualifiziert werden?

Regelungen dazu sind ebenso in der DGUV-Vorschrift 1 zu finden. In §26 heißt es, dass bei Unternehmen mit bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer ausreichend ist. Bei mehr als 20 Versicherten sind es entsprechend 5% der jeweiligen Anzahl der Versicherten. In manchen Fällen kann es jedoch auch notwendig sein, dass mehr Ersthelfer als das vorgegebene Mindestmaß zu qualifizieren sind. Dies ist zum Beispiel bei schichtversetztem Arbeiten oder im Rahmen der Urlaubszeiten zutreffend, da hierbei andernfalls unverzügliche Erste Hilfe nicht gewährleistet werden kann.

Haben Sie die notwendige Anzahl ermittelt, gilt es, die Ersthelfer mit einem Erste-Hilfe-Lehrgang, welcher neun Unterrichtseinheiten umfasst, zu qualifizieren. Dies ist in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren zu wiederholen, um das Wissen aufzufrischen.

Ist der Ersthelfer einer Praxis Zahnärztin oder Zahnarzt, so ist zu berücksichtigen, dass trotz der zahnärztlichen Approbation genannte Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig zu absolvieren sind, da die berufliche Tätigkeit nicht regelmäßige Erste-Hilfe-Maßnahmen beinhaltet.

Darüber hinaus muss das gesamte Team jährlich zum Thema Erste Hilfe unterwiesen werden.

Und nun sind Sie dran! Nutzen Sie direkt die Gelegenheit und prüfen Sie, ob Ihnen der Standort des Verbandkastens bekannt, dieser gekennzeichnet, der Inhalt aktuell ist und der korrekten DIN-Norm 13157 bzw. 13169 entspricht.



Praxisführung kompakt

Haben auch Sie Fragen zur Praxisführung?

Wir beantworten Sie gern.
praxisfuehrung@zaek-berlin.de
 Tel. (030) 34 808 119